

**Erteilung von Aussagegenehmigungen
an Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte
der Polizei Niedersachsen**

RdErl. d. MI v. 31. 8. 2020 — 25.21-03011/37 B —

— **VORIS 20411** —

— Im Einvernehmen mit dem MJ —

Bezug: RdErl. v. 16. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 416)
— **VORIS 20411** —

Nummer 7 Abs. 1 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2020“ wird durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 914

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von Fährreedereien im Inselverkehr
zur Sicherung der Versorgung der ostfriesischen Inseln
(„Sonderprogramm Inselversorger“)**

Erl. d. MW v. 28. 8. 2020

— **34-30510/Sonderprogramm Inselversorger** —

— **VORIS 77000** —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln des Landes Niedersachsen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Unterstützungshilfen. Diese werden Unternehmen gewährt, die Fährverkehr von niedersächsischen Häfen zu den ostfriesischen Inseln betreiben und deren Geschäftstätigkeit aufgrund der behördlichen Restriktionen im Kampf gegen die Pandemie stark eingeschränkt wurde (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG).

Ziel der Unterstützungshilfe zur Sicherung der Inselversorgung ist es, durch einen Ausgleich von Einnahmeausfällen und erhöhten Fixkosten aufgrund von coronabedingten Hygienekonzepten die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Fährreedereien und damit die Versorgung der ostfriesischen Inseln und die Aufrechterhaltung des touristischen Verkehrs sicherzustellen, indem ein Anteil des negativen Betriebsergebnisses durch eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO ausgeglichen wird.

1.2 Die Gewährung der Unterstützungshilfen erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Kumulativ kann eine Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — erfolgen.

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Unterstützungshilfe zur Sicherung der Inselversorgung wird in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO als freiwillige Zahlung gewährt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die

- a) ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte auszuführen,
- b) nicht bereits am 31. 12. 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO — waren. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (i. S. des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben, vgl. § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.
- c) seit dem 1. 1. 2019 regelmäßig einen Inselfährverkehr zwischen mindestens einem niedersächsischen Hafen und einer ostfriesischen Insel betreiben und die „Inselversorgung“ ein Geschäftsfeld darstellt, für welches ein eigener Jahresabschluss einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers vorliegt.

4. Definitionen zur Antragsberechtigung

4.1 Als Unternehmen i. S. von Nummer 3 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten hat. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

4.2 Mit der Antragstellung haben die Unternehmen darzustellen, dass im Zeitraum vom 16. 3. 2020 bis 31. 5. 2020 ein negatives Betriebsergebnis (Earnings before Interests and Taxes [EBIT]) erzielt wurde.

4.3 Wird eine Unterstützung über den 31. 7. 2020 hinaus beantragt, hat der Antragsteller ebenso eine Prognose für das EBIT der zusätzlich beantragten Fördermonate (bis maximal Dezember 2020) einzureichen.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung zur Sicherung der Inselversorgung

5.1 Es wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50 % des negativen Betriebsergebnisses EBIT im Förderzeitraum gewährt. Dies gilt ausschließlich für das Ergebnis aus dem Inselfährbetrieb des Unternehmens (Nummer 3 Buchst. c), welches dann, wenn auch andere Tätigkeiten ausgeführt werden, durch eine geschäftsfeldspezifische Aufschlüsselung (Kostenträgerrechnung) einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen ist. Das maßgebliche EBIT ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens.

5.2 Der mögliche Förderzeitraum beginnt am 16. 3. 2020 und endet mit Ablauf des 31. 12. 2020.

5.3 Die Bemessung der konkreten Höhe der Unterstützungshilfe orientiert sich an der tatsächlichen Entwicklung des Betriebsergebnisses im Förderzeitraum. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

5.4 Bereits aus anderen öffentlichen Programmen erhaltene Unterstützungsleistungen zur Abmilderung der negativen Auswirkungen durch die COVID-19-Pandemie in Form von Zuschüssen sind auf den Förderbetrag anzurechnen.

5.5 Die Unterstützungshilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit i. S. von Nummer 3 Buchst. c vor dem 31. 12. 2020 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstelle darf keine Auszahlung vornehmen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass der Antragstellende seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder Insolvenz angemeldet hat.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke werden im Internet unter www.nbank.de bereitgestellt. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren. Die Anträge sind der Bewilligungsstelle auf postalischem Wege bis zum 30. 11. 2020 einzureichen.

6.3 Die Billigkeitsleistung wird nach den Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen eingehalten werden. Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen i. S. der Nummer 5.4 und stellt eine Bescheinigung über die gewährte Beihilfe aus. Erfolgt ergänzend eine Förderung nach der De-minimis-Verordnung sind zusätzlich sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

6.4 Nach Ablauf des Förderzeitraumes, spätestens jedoch bis zum 30. 6. 2021, legen die Antragsteller die tatsächlichen Betriebsergebnisse für die jeweiligen Fördermonate vor.

6.5 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungshilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 9. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 914

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur niedrigschwelligen Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft — Neustart Niedersachsen Investition

Erl. d. MW v. 1. 9. 2020 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie an Unternehmen aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft — insbesondere auch aus der Automobilwirtschaft — zur Förderung niedrigschwelliger Investitionen,

die zu einem Neustart in Niedersachsen nach den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die COVID-19-Pandemie beitragen. Somit wird das Investitionsklima in der niedersächsischen Wirtschaft belebt und erfüllt damit den Zweck nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG. Mit den Investitionen sollen mittelfristig Beschäftigung gesichert und ebenso ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BANz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird für Investitionsvorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt, die mittelfristig Beschäftigung absichern und durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, um ihre Zukunftsfähigkeit zu erhöhen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind vor dem 1. 3. 2020 gegründete Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Hauptberuf, die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind,
- ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte aus ausführen und
- die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen.

3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Antragsteller, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO —.

3.3 Abweichend von Nummer 3.2 können Zuwendungen für kleine und Kleinstunternehmen (i. S. des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben, § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Unternehmen hat einen Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Belege einzureichen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

4.2 Das geplante Investitionsvorhaben muss durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

4.3 Der Antragsteller hat zu erklären, ob sein Unternehmen in der Automobilwirtschaft tätig ist.

4.4 Eine parallele Antragstellung für das Investitionsvorhaben nach anderen Zuschussförderprogrammen des Landes oder des Bundes ist ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von

- 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 200 000 EUR oder
- 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 625 000 EUR gewährt.

Für Unternehmen der Automobilwirtschaft wird alternativ einmalig ein Zuschuss in Höhe von

- 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 1 650 000 EUR oder
- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 4 000 000 EUR

gewährt.

Die maximale Fördersumme beträgt 800 000 EUR, dies entspricht der Höchstsumme nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung, nach der gleichen Rechtsgrundlage gewährte Beihilfen werden angerechnet. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 5 000 EUR sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt. Für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen mit Straßenzulassung können je Fahrzeug maximal 10 000 EUR als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- 5.4.1 Ausgaben für Finanzierungen,
 - 5.4.2 die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
 - 5.4.3 Leasing- oder Mietausgaben,
 - 5.4.4 Personalausgaben,
 - 5.4.5 Eigenleistungen,
 - 5.4.6 Ausgaben für Grunderwerb,
 - 5.4.7 in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - 5.4.8 Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 EUR liegt.
- 5.5 Anträge müssen bis zum 30. 11. 2020 bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Bewilligungszeitraum endet spätestens am 30. 6. 2022.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MW erfolgen kann.

6.3 Ein Zwischennachweis gemäß Nummer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke im Internet unter www.nbank.de bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Antragstellung und Abwicklung des Zuwendungsverfahrens erfolgt abweichend von VV Nrn. 3.1 und 4.1 zu § 44 LHO in Textform analog zu § 126 b BGB mithilfe elektronischer Mittel.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

7.6 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 eingehalten werden. Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der o. g. Regelung und stellt eine Bescheinigung über die gewährte Zuwendung aus.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 915

Richtlinie über die Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Unterstützung der infolge der COVID-19-Pandemie in finanzielle Defizite geratenen Zoologischen Gärten (Zoos), Tiergärten und Wildgehege (Unterstützung Zoohilfe)

Erl. d. MW v. 2. 9. 2020 – 20-04024/2020 –

– VORIS 77000 –

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln des Landes eine Unterstützung Zoohilfe als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO. Die Leistungen werden für den Ausgleich der durch COVID-19-Pandemie bedingten Einnahmeausfälle für Zoologische Gärten (Zoos), Tiergärten und Wildgehege gewährt.

Aufgrund der angeordneten Schließung von Zoos, Tiergärten und Wildgehegen für den Besucherverkehr in der Zeit vom 18. 3. 2020 bis 5. 5. 2020 konnten keine Einnahmen durch Eintrittsgelder und Verkaufserlöse zur Deckung der unabwendbaren und fortlaufenden Unterhaltungskosten erzielt werden. Seit der Wiedereröffnung dürfen Besucherinnen und Besucher nur unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Abstandsregelungen und daraus folgend zum Teil in begrenzter Anzahl zugelassen werden.

Ziel der Unterstützung Zoohilfe ist es, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen wirtschaftlichen Folgen abzumildern und die Existenz der betroffenen Einrichtungen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVID-19-SVG).

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) – im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 – in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Unterstützung Zoohilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Unterstützung Zoohilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO als freiwillige Zahlung gewährt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Zoos, Tiergärten und Wildgehege, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren be-

antrag oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind Zoos, Tiergärten, Wildgehege u. Ä., die in privaten oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaften (z. B. gAG, gGmbH, GmbH, Eigenbetrieb, eingetragener Verein) geführt werden und über eine Genehmigung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG oder nach § 45 oder 45 c NNatG in der bis zum 28. 2. 2010 geltenden Fassung zum Betrieb eines Zoos oder Tiergeheges verfügen oder gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 30 NAGBNatSchG vor Errichtung, Erweiterung, wesentlicher Änderung und Betrieb eines Tiergeheges zur Anzeige verpflichtet sind.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.

3.3 Die Unterstützung Zoohilfe wird nur gewährt für Zoos, Tiergärten und Wildgehege, die in Niedersachsen betrieben werden.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

Der Zoo, Tiergarten oder das Wildgehege muss infolge der COVID-19-Pandemie in finanzielle Defizite geraten sein und eine begründende Eigenerklärung abgeben.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Unterstützung Zoohilfe kann für einen Zeitraum vom 18. 3. 2020 bis einschließlich zum 5. 5. 2020 (49 Tage) gewährt werden.

5.2 Die Unterstützungsleistung kann für folgende in dem in Nummer 5.1 genannten Zeitraum angefallene Fixkosten beantragt werden:

- a) Tierhaltungskosten (Futter, Tierarzt, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Mistentsorgung etc.),
- b) Ausgaben für Energie und Wasser (einschließlich Abwasser), ggf. auf der Grundlage von Abschlagszahlungen,
- c) Personalausgaben für Personen, deren Arbeitsleistung unmittelbar zur Aufrechterhaltung des Betriebs im Zeitraum vom 18. 3. 2020 bis zum 5. 5. 2020 notwendig war und die nicht anderweitig z. B. über Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld oder durch Dritte finanziert werden konnten,
- d) Mieten und Pachten,
- e) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
- f) Versicherungsbeiträge,
- g) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
- h) Ausgaben zur Erhaltung der Sicherheit und der Funktion der Anlagen und Einrichtungen.

Bei einmaligen Leistungen wird der Tag der Leistungserbringung berücksichtigt.

5.3 Für Zoos, Tiergärten und Wildgehege, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer nicht zu den Fixkosten.

5.4 Ausgaben für die Tilgung von laufenden Krediten und Investitionsausgaben gehören nicht zu den Fixkosten.

5.5 Von den beantragten Fixkosten sind die zu diesen Ausgaben rechnenden Einnahmen wie z. B. anteilige Betriebskostenzuschüsse, freiwillige Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld oder Zahlungen Dritter in Abzug zu bringen. Ebenso sind andere Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen des Bundes oder des Landes Niedersachsen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie geleistet oder zugesagt worden sind, in Abzug zu bringen, unabhängig davon, wann diese Zahlungen eingegangen sind oder zugesagt worden sind (Kumulierungsverbot).

Spenden und Einnahmen aus Patenschaften werden nicht in Abzug gebracht.

5.6 Die Höhe der Unterstützung Zoohilfe beträgt 100 % der Fixkosten, die sich nach Abzug des in Nummer 5.5 ermittelten Differenzbetrages ergeben, maximal jedoch 800 000 EUR. Die Unterstützung Zoohilfe wird nur einmal pro Zoo, Tiergarten oder Wildgehege gewährt.

5.7 Die Billigkeitsleistung wird nach den Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierungen, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) vorliegen. Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den Antragstellern vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind bis spätestens 31. 10. 2020 an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.3 Der Antrag auf die Billigkeitsleistung kann ausschließlich von einer oder einem legitimierten Vertretungsberechtigten des Zoos, Tiergartens oder Wildgeheges gestellt werden.

6.4 Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von den Antragstellern gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

6.5 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützung Zoohilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragten sowie das MW oder dessen Beauftragten erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 3. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 10. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)